



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 21. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2024

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen – Vernehmlassung; Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zum Verordnungsrecht zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energie vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Feststellungen

Die vorgelegte Verordnungsrechtsanpassung zur Umsetzung des neuen BG über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist für uns insgesamt nachvollziehbar. Das Ziel einer schnellen Inkraftsetzung können wir teilen, wenngleich sich bei verschiedenen Aspekten die Notwendigkeit von Übergangsfristen ergibt. Die Vorlage spiegelt die überaus hohe Komplexität, die das Gesetzesvorhaben insgesamt kennzeichnet. Die verschiedenen Verordnungsanpassungen sind schwierig zu überblicken und sie sind zudem kompliziert ausformuliert und erläutert. Unsere generelle Forderung ist daher, dass zugunsten eines wirksamen Vollzugs auf allen föderalen Ebenen die Verordnungstexte vereinfacht und verschlankt werden. Querbezüge innerhalb und zwischen den Dokumenten sollen klar ausgewiesen werden. Die Kernaussagen sollten ohne erläuternden Bericht allein aus der Verordnung verständlich sein. Zudem sollte die Einführung der Verordnung mit adressatengerechten Informationsangeboten und praxisorientierten Leitfäden begleitet werden.

Was die materiellen Auswirkungen der vorgelegten Verordnungsentwürfe angeht, kommen wir insgesamt zu einer ambivalenten Einschätzung. Ob das übergeordnete Ziel, einen geeigneten Rahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion in der Schweiz zu schaffen, erreicht wird, ist für uns nicht wirklich beurteilbar. Wir sehen, dass sich aus Sicht der Stromversorger teils neue Chancen durch neue Marktmodelle ergeben (bspw. in Form der LEG), teils aber auch neue Risiken aufgrund zusätzlicher regulativer Vorgaben mit einseitigen und nicht angemessenen Kostenverlagerungen auf die EVU (dies v.a. im Hinblick auf die Wasserkraftre-

serve). Aus Sicht der kantonalen Energieförderpolitik in Basel-Stadt, die bereits stark der nun auch auf Bundesebene eingeschlagenen Richtung folgt (so v.a. bei der Förderung der Photovoltaik), sind die Anpassungen eher neutral zu beurteilen. Wir sehen verschiedene Hinweise zur Verbesserung der Vollzugsfähigkeit.

2. Zu den Verordnungsentwürfen

a) *Stromversorgungs-Verordnung (StromVV)*

Die Anpassung der StromVV unterstützen wir teilweise.

So lassen sich zwar mit den neuen Bestimmungen für Stromversorger mit hohem Anteil an erweiterter Eigenproduktion aus inländischen erneuerbaren Energien am Grundversorgungsabsatz regulatorische Risiken verringern. Abhängigkeit bleibt aber von der Strompreisentwicklung. Hier wäre es wünschenswert, wenn in den Verordnungserläuterungen Einschätzungen vorhanden wären, wie sich die Strompreise für die Bezüger in der Grundversorgung aufgrund der beiden neu vorgesehenen Mindestanteile (Anteil erneuerbare Produktion, Anteil inländische Produktion) zukünftig entwickeln könnten.

Die Pflicht, wonach die Beschaffung der Elektrizität für die Grundversorgung langfristig ausgerichtet werden soll mit Ablösung der Durchschnittspreismethode, erscheint aus unserer Sicht als nicht nötige Regulierung. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Strompreise am Markt auch sinken können. Entsprechend fehlt in den Erläuterungen eine Gegenüberstellung der Vorteile und Nachteile der neuen Regelung gegenüber der bisherigen Durchschnittspreismethode, welche die Preise ebenfalls glättet.

Die Einführung dynamischer Netztarife begrüßen wir. Solche Tarife haben ein grosses Potential und sind ein wichtiges Element einer smarten Stromversorgung mit dezentraler Produktion. Allerdings ist die geplante Regulierungstiefe für uns fraglich. So können dynamische Tarife nicht mit einer mindestens stündlichen Auflösung für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. Entsprechend sollte die Verordnung nur die grundsätzliche Methode definieren. Dabei sollten sich die Tarife nicht stündlich ändern müssen. Zudem müssen Tarife räumlich differenziert werden können, da Netzbelastungen nicht im ganzen Netz gleich sind.

Hinsichtlich der Möglichkeit lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sehen wir die Chance für den Zubau von PV-Anlagen und zusätzliche Absatzmöglichkeit für die dezentrale Eigenproduktion auf Gemeindeebene. Aufgrund der notwendigen Systemanpassungen und dem sehr hohen Umsetzungsaufwand auf Seiten der EVU halten wir die Einführung bereits per 1. Januar 2025 aber nicht für möglich. Benötigt wird eine hinreichend lange Übergangsfrist bis mindestens zum 1. Januar 2026. Zudem sollte die Verordnung so angepasst werden, dass eine pauschale Abrechnung der LEG am Jahresende auf Basis der Gesamtenergiemengen möglich ist.

Die geplanten Tarifobergrenzen für das Messwesen beurteilen wir kritisch. Sie hemmen aus unserer Sicht die Technologieentwicklung in der Kommunikation der EVU mit den Kunden in Richtung Mobilfunk und Glasfaser. Auf eine Kostenobergrenze ist daher zu verzichten. Im Fall von Basel-Stadt bedarf ein allfälliger neuer Messtarif der IWB als baselstädtischer Versorgerin einer Genehmigung den Regierungsrat, weswegen eine Einführung im Januar 2025 nicht realistisch ist. Es soll daher auch eine Übergangsfrist bis mindestens 1. Januar 2026 vorgesehen werden.

Die Nutzung von Flexibilität und von Speichern bietet Opportunitäten für neue Geschäftsmodelle und kann Investitionen in Netzinfrastruktur reduzieren. Die vorgesehene Regulierungsdichte ist in unserer Wertung allerdings zu hoch. Wir erwarten hier, dass der Verordnungstext vereinfacht und auf das Wesentliche konzentriert wird. So sollen keine spezifischen Informationen über jeden einzelnen Zugriff auf die Flexibilität, insbesondere nicht bei Bestandesanlagen, enthalten sein.

b) Winterreserve-Verordnung (WResV)

In ihrer Gesamtheit führt die geplante Anpassung der WResV dazu, dass Kosten, Risiken und Verantwortung für die Reservehaltung an die Beteiligten von Wasserkraftwerken übertragen werden, ohne dass diese Übertragung entsprechend entschädigt würde. Die vorgesehene Pauschalabgeltung müsste in jedem Fall die entgangenen Erlöse vergüten. Da diese Bestimmungen insgesamt eine Benachteiligung des Wasserstroms darstellen, lehnen wir sie in der vorgelegten Form ab.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Verpflichtungsmodell frühestens für den Winter 2025/26 zur Anwendung kommen kann, da die Vorhalteverpflichtung und das Entschädigungs-Modell sonst bereits ab Oktober 2024 greifen müssten, also bevor die Verordnung und auch das neue Bundesgesetz überhaupt in Kraft tritt. Im Weiteren müssten auch die Vereinbarungen zwischen Swissgrid und den Betreibern bereits vor der Inkraftsetzung der Verordnungen erstellt werden. Dies erscheint praktisch und rechtlich nicht realistisch. Die Inkraftsetzungsbestimmungen der Verordnung müssen entsprechend angepasst werden.

c) Verordnung Wirtschaftliche Landesversorgung (VOEW)

Die Anpassung der VOEW ist für uns unkritisch. Wir haben keine Änderungshinweise.

d) Energieverordnung (EnV)

Die Festlegung von Eignungsgebieten für Photovoltaik und Windenergie von nationalem Interesse unter Berücksichtigung des Umweltschutzes ist zu begrüßen. Wir beurteilen jedoch die in der revidierten EnV vorgesehenen Limite für die mittlere, erwartete Produktion zwischen Oktober und März für Solaranlagen bei mindestens 5 GWh als zu hoch. Eine tiefere Limite hätte aus unserer Sicht den Vorteil, dass kleinere Anlagen einfacher zu realisieren wären, die geringeren Umweltauswirkungen haben.

Die Einführung von Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten ist sicher eine Chance für den Ausbau der Geschäftsmodelle von EVU im Bereich Energieberatung. Allerdings stellen sich Umsetzungsfragen wie der Umgang mit Substitutionseffekten (Zuwachs der elektrisierten Mobilität) und witterungsbedingten Einflüssen. Zudem ist die Umsetzung der Ziele mit den im Verordnungsentwurf genannten Massnahmen fraglich. Entsprechend ist für uns eine Erweiterung der Liste mit finanziellen Anreizen wie Stromsparboni, Lenkungsabgaben, dynamische Strompreise oder progressive Stromtarife zu prüfen. Grundsätzlich ist es für uns auch wichtig, dass die Steigerung der Energieeffizienz auch auf Ebene der Verbraucher stattfinden muss und nicht nur in die Verantwortung der Energielieferanten gestellt werden kann.

e) Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Veränderungen der EnFV, die auch einen Paradigma-Wechsel hin zu einer stärkeren Förderung der Produktion ohne Eigenverbrauch spiegeln, können wir unterstützen. Die Wahlmöglichkeit zwischen gleitender Marktprämie und Investitionsbeiträgen erhöht die Sicherheit von Investitionen in Anlagen zur erneuerbaren Energieproduktion. Die geplanten Projektierungsbeiträge begrüßen wir; sie fördern die Bereitschaft, Entwicklungsrisiken anzunehmen und damit den Aufbau der inländischen Produktion zu stärken.

Mit Blick auf die Vollzugserfahrungen in Basel-Stadt beantragen wird die Detailvorgaben bzgl. der geplanten PV-Förderung anzupassen. Der Schwellenwert für den PV-Neigungswinkelbonus liegt gemäss Verordnungsentwurf bei mindestens 75 Grad. Allerdings sind PV-Module bereits ab einem Neigungswinkel von 60 Grad im Winter optimal ausgenützt und es müssen gemäss SIA-Norm 261 keine zusätzlichen Schneelasten berücksichtigt werden, da davon ausgegangen wird, dass Module ab 60 Grad schneefrei sind. Entsprechend soll der Schwellenwert für den Neigungswinkelbonus von PV-Modulen von 75° auf 60° gesenkt werden.

Darüber hinaus sieht die Vorlage einen Bonus für PV auf Infrastrukturanlagen vor, womit ein Anreiz besteht, Freiflächen zu schonen. Geeignete Infrastrukturanlagen sind aber nicht nur Parkflächen, sondern zum Beispiel auch Lärmschutzwände oder Staumauern. Bei vertikalen Flächen ist zudem die Winterstromproduktion vorteilhaft. Deshalb sollte sich der geplante Bonus nicht nur auf Parkflächen beziehen, sondern auf andere geeignete Infrastrukturen ausgeweitet werden.

f) *Verordnung über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoff (VHBT)*

Der Herkunftsnachweis (HKN) ermöglicht z.B. den Einsatz von klar geregelttem Biogas / H₂ in der Fernwärme und ist deshalb ein unerlässliches Instrument. In der technischen Ausgestaltung der Verordnung sind für uns aber die folgenden Anpassungen nötig.

- Hinsichtlich der Datenerfassung beim Entwerten von Herkunftsnachweisen ist aber in der Verordnung die Angabe des Gebäudeidentifikators vorzusehen (Art. 2 Abs. 2 lit. a VHBT). Ohne diese Angabe wäre die Verordnung nicht vollzugsfähig.
- Der erläuternde Bericht enthält zudem Einschränkungen, die nicht in der Verordnung vorgegeben sind. Die VHBT soll die Grundlage für alle HKN Typen sein. Falls eine Differenzierung nach Herkunft oder Verwendungszweck der HKN vorgesehen ist, soll dies explizit in der Verordnung selbst ausgewiesen sein. Ansonsten ist Art. 9 mit einem neuem Abs. 3 zu wie folgt zu ergänzen:

«Diese Verordnung gilt allgemein für alle Typen von ausländischen Herkunftsnachweisen, unabhängig von den jeweiligen Importmodalitäten (bspw. physischer Transport in Behältern, Massenbilanzierung in einem Leitungsnetz oder virtuelle Zertifikate ohne direkte Nachverfolgung eines grenzüberschreitenden Transports)».

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin